



REGLEMENT

GRUNDEIGENTÜMER

BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

I.	Geltungs- und Anwendungsbereich	3
II.	Verkehrsanlagen	3
III.	Abwasserbeseitigungsanlagen	4
IV.	Schlussbestimmungen	7

Gestützt auf §§ 117 und 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KGV) wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich
(§§ 1 - 5 KGV)

§ 1

1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (KGV)

2 Es findet Anwendung für öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.

Inhalt
(§§ 2 + 3 KGV)

§ 2

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- d) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung;
- e) die Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeug-Abstellplätze.

II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien
(§ 39 KGV)

§ 3

1 Die bestehenden und projektierten öffentlichen Verkehrsflächen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Erschliessungsstrassen
- b) Sammelstrassen;
- c) Hauptverkehrsstrassen;
- d) Fuss- und Radwege, die der unmittelbaren Erschliessung von Grundstücken dienen.

2 Die Einteilung ergibt sich aus der Ortsplanung (Uebersichtsplan "Verkehrerschliessung und Strassenklassifizierung" und Erschliessungspläne gemäss § 39 PBG).

Beitragsansätze
(§ 42 KGV)

§ 4

1 Beim Neubau einer Verkehrsfläche beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen:

- a) bei Erschliessungsstrassen 80 % der Kosten;
- b) bei Sammelstrassen 60 % der Kosten;
- c) bei Hauptverkehrsstrassen 40 % der Kosten (für den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen ist litera b) massgebend);

- d) bei Fuss- und Radwegen, die der unmittelbaren Erschliessung von Grundstücken dienen 80 % der Kosten.
 - e) bei sämtlichen Strassen und Wegen der Gewerbezone G1 und G2 sowie in der Gewerbe- und Wohnzone GW, die der unmittelbaren Erschliessung von Grundstücken dienen, 100 % der Kosten.
- 2 Bei Ausbau oder Korrektur einer bestehenden Verkehrsfläche ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

*Ersatzabgabe für
Abstellplätze
(§ 43 KGV)*

§ 5

Die Ersatzabgabe für jeden erforderlichen Abstellplatz für Fahrzeuge beträgt Fr. 10'000.– pro Platz.

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

*Beitragsansatz
(§§ 44 + 45 KGV)*

§ 6

- 1 Beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 % der Kosten. Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten bilden die entstehenden Erstellungskosten für einen Normalabwasserkanal von 250 mm Durchmesser.
- 2 Ausbau und Korrektur von Abwasserbeseitigungsanlagen sind beitragsfrei.

*Anschluss-
gebühren
(§ 29 + 46 KGV)*

§ 7

- 1 Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr von 2 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude, abzüglich des Anteils für Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren. Der Nachweis des nicht gebührenpflichtigen Anteils ist vom Grundeigentümer zu erbringen.
- 2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. Sie beträgt 2 % der Hörschätzung (Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme).
Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Erstellung einer Photovoltaikanlage oder Sonnenkollektoren ist für den Anteil der erwähnten Anlagen keine Anschlussgebühr zu entrichten. Der Nachweis des nicht gebührenpflichtigen Anteils ist vom Grundeigentümer zu erbringen.
- 3 Eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen von weniger als 5 % löst keine Nachzahlung der Anschlussgebühr aus.

- 4 Für Versicherungswert erhöhungen als Folge Anpassung des Zeitwertes an den Neuwert sind keine Nachzahlungen gemäss Absatz 2 hievor zu leisten. Dazu gilt der von der Gebäudeversicherung im Schätzungsprotokoll festgelegte Wert „Anpassung an die Neuwertdeckung“.
- 5 Bei einer nachträglichen Herabsetzung der Gebäudeversicherungssumme erfolgt keine Rückzahlung von Anschlussgebühren.

Benützungsgebühren
(§§ 32 + 47 KGV)

§ 8

- 1 Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen werden jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren erhoben.
- 2 Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr pro Wohnung / Gewerbe- oder Industriebetrieb und aus einer Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter bezogene Wassermenge zusammen.
- 3 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 - 50 %.
- 4 Mit der Grundgebühr werden die fixen, unabhängig von der Abwassermenge anfallenden Kosten der Abwasseranlagen sowie die Beseitigung des Meteorwassers finanziert.
In den Gewerbebezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und ausserhalb der Bauzone beträgt sie Fr. 0.70 (exkl. MwSt) pro m² versiegelte Fläche. In den übrigen Zonen beträgt sie Fr. 95.00 (exkl. MwSt) pro Wohnung/Gewerbebetrieb.
Falls das Meteorwasser nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, kann die Grundgebühr in Abhängigkeit von der nicht angeschlossenen versiegelten Fläche um maximal 50% reduziert werden.
- 5 Mit der Verbrauchsgebühr wird die Beseitigung des bezogenen Brauchwassers finanziert. Sie beträgt Fr. 1.05 (exkl. MwSt) pro m³ bezogene Wassermenge.

Mehrwertsteuer

§ 9

Auf den Gebühren für Abwasserbeseitigungsanlagen wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 9bis

- 1 Die Gemeinde führt die Abwasserrechnung als Spezialfinanzierung.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren aufgrund folgender Grundsätze fest:
 - Sinkt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation unter 90 %, ohne dass ein voller Ausgleich der Deckungslücke durch vorhandenes Eigenkapital der Spezialfinanzierung erfolgen kann, sind die Ansätze so anzuheben, dass eine volle Kostendeckung sowie eine

massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird;

- steigt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation auf über 110 %, sind die Ansätze auf ein Niveau zu senken, das eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet;
- steigt der Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierung (Summe der aktivierten Defizite) auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Anhebung der Ansätze vorzunehmen;
- steigt das Eigenkapital der Spezialfinanzierung auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Senkung der Ansätze vorzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

*Aufhebung
bisheriger
Reglemente*

§ 10

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- 2 Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (Perimeterreglement) in der Fassung vom 13.8.1986.

*Inkrafttreten
(§ 4 KGV)*

§ 11

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Genehmigung

Gemeinderat: 26. Mai 2014

Gemeindeversammlung: 23. Juni 2014

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

B. Frey

B. Wildi

Regierungsrat: RRB Nr.

Revisionen

1. 31.01.1994 (§ 8, Erhöhung Abwassergebühr)
2. 26.10.1994 (§ 11 Mehrwertsteuer)
3. 11.12.1995 (§ 8, Erhöhung Abwassergebühr)
4. 09.12.1996 (§ 8, Erhöhung Abwassergebühr)
5. 08.12.1997 (§ 8, Erhöhung Abwassergebühr)
6. 07.12.1998 (§§ 7 und 8, Erhöhung Abwasser- und Kanalisationsanschlussgebühr)
7. 11.12.2000 (§ 8, Erhöhung Abwassergebühr)
8. 10.12.2001 (§ 8, Erhöhung Abwassergebühr)
9. 09.12.2002 (§ 8, Erhöhung Abwassergebühr)
10. 11.06.2007 (§ 1 Abs. 2 Streichung Gasversorgung, § 2 Abs. c) und d) Streichung Gasversorgung, §§ 9 und 10 Streichung, § 11 Streichung Gasversorgungsanlagen)
11. 07.12.2010 (§§ 8 und 9bis, Einführung einer Abwassergrundgebühr)
12. 17.06.2013 (§ 7 Anschlussgebühren (§§ 29 + 46 KGV)
13. 23.06.2014 (§§ 4 und 6, Beitragsansätze (§§ 42, 44 und 45 KGV)